

Regelungen zur Nutzung von Sportplätzen

in Anlehnung an § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020, in der jeweils gültigen Fassung.

Stand 14.05.2020

Die Gemeinde Lahnau legt ab sofort und bis auf Widerruf zum Schutz der Bevölkerung vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 für die Nutzung der gemeindeeigenen Sportplätze folgende Regelungen fest:

- 1. Die Sportplätze sind ab dem 25.05.2020 ausschließlich für den Vereinssport (nur Trainingsbetrieb!) - nach vorheriger Abstimmung mit dem Ordnungsamt - geöffnet.**
- 2. Der Trainingsbetrieb muss kontaktfrei ausgeübt werden.**
- 3. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander einzuhalten.**
- 4. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, müssen aufgestellt und umgesetzt werden.
Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind hierbei zu beachten.**
- 5. Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, bleiben geschlossen.**
- 6. Der Zutritt zur Sportstätte erfolgt unter Vermeidung von Warteschlangen.**
- 7. Zuschauer sind nicht gestattet.**
- 8. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts werden keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt.**
- 9. Es wird eine Teilnehmerliste geführt, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Liste für die Dauer von 4 Wochen nach erfolgtem Training aufzubewahren.**
- 10. Die Verantwortlichen der Vereine haben auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen zu achten.**

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau**



